



Der
Rechnungshof

Präsidium des Nationalrates
Parlamentsgebäude
1017 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71-0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 21. April 2009
GZ 301.952/001-S4-2/09

Entwurf eines Sammelgesetzes Dienstleistungsrichtlinie

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Beilage übermittelt der Rechnungshof eine Ausfertigung seiner Stellungnahme zum gegenständlichen Entwurf.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.:

1 Beilage



**Der
Rechnungshof**



Gleichschrift

Bundesministerium für
Wirtschaft, Familie und Jugend
Stubenring 1
1011 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71- 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 21. April 2009
GZ 301.952/001-S4-2/09

Entwurf eines Sammelgesetzes Dienstleistungsrichtlinie

Sehr geehrte Damen und Herren,

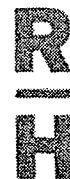
der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 2. März 2009,
GZ BMWFJ-56.205/0011-C1/2/2009, erfolgte Übermittlung des Entwurfs eines Sammel-
gesetzes Dienstleistungsrichtlinie.

Zu den finanziellen Auswirkungen wird in den Erläuterungen bemerkt, dass das Vorha-
ben ausgaben- bzw. kostenwirksam sei, jedoch der Umsetzung zwingender Vorschriften
des sekundären Gemeinschaftsrechts diene. Zudem könnten die Kosten der Inanspruch-
nahme der einheitlichen Stellen sowie der Behörden und Verbindungsstellen mangels
Erfahrungswerten nicht beziffert werden.

Dazu merkt der Rechnungshof an, dass Kostenschätzungen zu erstellen sind, unab-
hängig davon, ob Gemeinschaftsrecht umgesetzt wird. Zudem sollten die Mehrkosten für
die Umsetzung der geplanten elektronischen Verfahren zumindest grob abgeschätzt
werden. Die Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen insofern nicht
in vollem Umfang den Anforderungen des § 14 BHG und der hiezu ergangenen Richt-
linien, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.

Der Rechnungshof befürwortet die Einrichtung von One-Stop-Shops im Hinblick auf die
Anforderungen der Bürger an eine moderne Verwaltung und die Entlastung der Wirt-
schaft (z.B. „Verwaltungsreform II“, Reihe „Positionen“ 2009/1, S. 47 f TZ 6.14). Er
begrüßt daher die geplante Regelung des § 20a AVG, die den Ämtern der Landesregie-
rungen die Aufgaben der einheitlichen Stellen für alle Formen schriftlicher Anbringen
überträgt.

GZ 301.952/001-S-4-2/09



Seite 2 / 2

Im Interesse möglichst kurzer Entscheidungsfristen sollte im § 20a Abs. 4 AVG jedoch von der angeführten Variante - die zu einer Verlängerung der Entscheidungsfrist führen könnte - Abstand genommen werden.

Weiters weist der Rechnungshof darauf hin, dass die „opting in“-Klausel hinsichtlich des in § 9 DLG vorgesehenen Genehmigungsverfahrens zu einer Zersplitterung und Uneinheitlichkeit von Verfahrenabläufen führen kann.

Abschließend weist der Rechnungshof darauf hin, dass diese Stellungnahme unvorsichtig der Ergebnisse der derzeit laufenden Gebarungsüberprüfung betreffend Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie in der öffentlichen Verwaltung erfolgt.

Von dieser Stellungnahme wird eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates sowie dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: